



Benachrichtigung bei Grabräumung Todesfall von , , - 20

gesetzliche Bestimmungen gemäss Bestattungsreglement Vilters-Wangs:

Grabesruhe Art. 17

Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen;
- b) 15 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
- d) 10 Jahre für Beisetzungen an der Urnenwand sowie bei Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern;
- e) 10 Jahre für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab.

Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Urnen möglich.

Die Angehörigen wünschen bei einer Grabräumung schriftlich oder telefonisch informiert zu werden und wurden darauf hingewiesen, dass allfällige Änderungen der Kontaktdaten dem Bestattungsamt Vilters-Wangs gemeldet werden müssen.

Benachrichtigung an:

Name, Vorname: _____

per:

Telefon: _____

E-Mail: _____

Brief
(Adresse): _____

keine Kontaktaufnahme gewünscht

Wangs, 03.03.2020

Unterschrift

Kopie an:
- Angehörige